



## Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### **BS 23-070: Errichtung eines zentralen Gefahrstofflagers**

#### **hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

#### Formale Voraussetzungen

Die Firma H. Butting GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände an der Gifhorner Straße 59 in Wittingen / Knesebeck diverse Beizanlagen, in denen unter Verwendung von Flusssäure-, Schwefelsäure- und Salpetersäurelösungen Edelstahlrohre gereinigt (gebeizt) werden. Die Anlagen sind gemäß Nr. 3.10.1GE des Anhangs 1 der 4.BImSchV genehmigungsbedürftig.

Aufgrund der notwendigen Vorhaltung von Beiz-Chemikalien auf dem Betriebsgrundstück (Risikominimierung bei Lieferengpässen) sowie einer Verbesserung der Betriebsabläufe soll die Gefahrstofflagerung nach Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück weitgehend zentralisiert werden. Hierfür ist geplant, im östlichen Bereich des Betriebsgeländes (nördlich von Halle 6, östlich von Halle 8) ein neues Hallengebäude zu errichten.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

#### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### **1 Merkmale des Vorhabens**

Das neue zentrale Gefahrstofflager wird in mehrere Abschnitte aufgeteilt. Die Lagerräume sind jeweils als eigene Lagerabschnitte ausgebildet. Alle Gefahrstofflagerräume werden ausschließlich als passive Lager genutzt. Ein Ab- und Umfüllen erfolgt dort nicht.

#### **Sprechzeiten**

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### **Telefon**

0531 35476-0

#### **Fax**

0531 35476-333

**E-Mail** [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de)

**DE-Mail** [braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de](mailto:braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de)

**mail.de**

**Internet**

[www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

#### **Bankverbindung**

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Folgende Restriktionen werden beim Betrieb des zentralen Gefahrstofflagers eingehalten:

- Beachtung der Zusammenlagerungsfähigkeit gemäß Lagerklassen nach TRGS 510,
- Akut toxisch Stoffe der Kategorie 1+2 (siehe Nr. 29 des Anhang 2 der 4. BImSchV) werden auf max. 19 Tonnen beschränkt,
- Akut toxisch Stoffe der Kategorie 3 (siehe Nr. 30 des Anhang 2 der 4. BImSchV) werden auf max. 20 Tonnen beschränkt,

Oxidierende Stoffe (LGK 5.1B) (siehe Nr. 30 des Anhang 2 der 4. BImSchV) werden auf max. 7 Tonnen beschränkt.

### Luftschadstoffe

Neue Luftschadstoffe sind durch die geplante Änderung nicht vorhanden.

Nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Luftschadstoffe gegenüber dem genehmigten Betrieb sind somit nicht zu erwarten.

### Lärm

Die geplante Änderung verursacht keine zusätzlichen Lärmemissionen. Die zentrale Anlieferung sowie die Erhöhung der Lagermenge von Chemikalien reduziert die Anzahl der notwendigen, externen LKW-Anlieferungen. Des Weiteren müssen die LKW nicht mehr über das gesamte Betriebsgelände fahren, sondern können die Gefahrstoffe im Eingangsbereich des Betriebsgeländes abliefern. Ebenfalls reduziert das zentralisierte Abfallzwischenlager im neuen Gefahrstofflager die Fahrbewegungen durch externe Entsorgungsfachbetriebe auf dem Betriebsgelände. Nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Immissionsorte durch Lärmimmissionen sind somit nicht zu erwarten.

### Abfälle

Durch das beantragte Vorhaben ändern sich die Abfallarten nicht. Die Abfälle werden im Gefahrstofflager zentralisiert. Die Entsorgungswege sind gesichert, so dass daraus keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei den hier errichteten Gefahrstofflagern werden wassergefährdende Stoffe gelagert. Einerseits handelt es sich um Gebindeläger und andererseits um Tanklager.

Für die Lager- und Umschlagbereiche sind entsprechende WHG-Rückhalte- und Dichtflächen sowie für die Chemikalienläger ein zusätzlicher Löschwasserrückhalt vorgesehen. Die Anlagen werden AwSV-konform errichtet. Bei der Planung ist der Wirkbereich von 2,5 m für das Befüllen / Entleeren eines Tankwagens gem. TRwS 781 berücksichtigt worden.

Das Betriebsgelände der Fa. Butting befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet „Schönwörde“ der Stufe IIIB (weitere Schutzzone). Deshalb wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung nach § 49 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV<sup>1</sup>) sowie nach § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG<sup>2</sup>) beantragt.

---

<sup>1</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Mit Stellungnahme v. 14.03.2024 teilte die AwSV-Gruppe mit, dass gegen die Erteilung des Bescheides und dem Befreiungsantrag in der angezeigten Form aus Sicht des technischen Gewässerschutzes keine Bedenken bestehen.

### Abwasser

Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf die Entstehung von Abwässern aus. Auch ändert sich nichts an der Ableitung von Niederschlagswässern.

### Störfall

Bei dem Betrieb der Firma Butting handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Hierfür wurde zuletzt mit dem Genehmigungsverfahren BS 19-085-16 sr-sp-rh Abstandsgutachten erstellt und ein entsprechender Sicherheitsabstands berechnet und festgelegt.

In dem neuen Gefahrstofflager werden die gleichen Chemikalien gelagert, die bei Firma Butting bereits seit Jahrzehnten beim Beizprozess verwendet werden. Das neue Gefahrstofflager wird nach dem Stand der Technik unter Beachtung der technischen Regeln errichtet. Die Lagerbereiche 1 und 7 werden über eine dedizierte automatische Löschanlage verfügen.

Das nächst gelegene Schutzobjekt „Freibad Campingplatz“ liegt in ungefähr 160 m Entfernung in nordöstlicher Richtung zum neuen Gefahrstofflager.

Für das Genehmigungsverfahren wurde das bestehende Abstandsgutachten von der Firma Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG (Stand 29.05.2023, Auftrags-Nr. 2023-633-0314) aktualisiert.

Im Ergebnis wird im Abstandsgutachten festgestellt, dass der angemessene Sicherheitsabstand von 100 m durch die Zentralisierung der Gefahrstoffe gleichbleibt.

Die Prüfung des aktualisierten Abstandsgutachtens wurde durch die Zentrale Unterstützungsstelle Hildesheim – ZUS Störfall – vorgenommen. Mit Stellungnahme v. 23.08.2023 bestätigte die ZUS Störfall, dass das Gutachten ohne Einschränkungen verwendbar und die Stellungnahme des Sachverständigen plausibel ist. Eine Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands für das Freibad oder andere benachbarte Schutzobjekte gem. § 3 Abs. 5d BImSchG ist unter Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik nicht ersichtlich.

### Versiegelte Fläche

Durch die geplante Änderung bleibt die versiegelte Fläche gleich. Es wird keine neue Fläche versiegelt. Das neue Gebäude wird auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet.

## **2 Standort des Vorhabens**

Für den Standort ist bauplanungsrechtlich der Bebauungsplan „Industriegebiet Süd II“ gültig. In der Nähe des Betriebsgrundstückes befinden sich folgende Schutzgüter:

- Trinkwasserschutzgebiet „Schönewörde“ der Stufe IIIB (weitere Schutzzone)  
→ Betriebsgrundstück liegt direkt im Schutzgebiet,
- Naturschutzgebiet „Bornbruchsmoor“, ca. 1,4 km nordöstlich,
- Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“, ca. 2,5 km westlich,
- Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“, ca. 70 m westlich.

Weitere Schutzgebiete sind nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung für die Errichtung des Gefahrstofflagers innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes wurde vom Landkreis Gifhorn mit Datum v. 23.10.2023 direkt an Firma Butting erteilt.

Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet durch die Errichtung eines zentralen Gefahrstofflagers werden somit nicht erwartet. Im Falle einer Betriebsstörung sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen eingeplant.

Da sich im Zuge der geplanten Änderungen keine zusätzlichen Luft- und Lärmemissionen ergeben, gibt es keine zusätzlichen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgebiete.

Weder von der Stadt Wittingen noch vom Landkreis Gifhorn wurden gegenteilige Äußerungen getätigt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde nicht gefordert.

## **4 Fazit**

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.